

Arbeitsrecht (Nr. 044/2006)

Mitbestimmung bei der Anordnung von Überstunden und Mehrarbeit

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied:

1.
Die Begriffe „Überstunden“ und „Mehrarbeit“ in § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (NWPersVG) folgen grundsätzlich dem Verständnis in den jeweils einschlägigen tarifrechtlichen und beamtenrechtlichen Bestimmungen.

2.
Die Mitbestimmung kann unter dem Gesichtspunkt des „kollektiven Tatbestands“ auch dann greifen, wenn sich die Überstundenanordnung lediglich an zwei Beschäftigte richtet.

3.
Die Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit ist nur dann durch Erfordernisse des Betriebsablaufs bedingt, wenn unausweichliche wirtschaftliche oder technische Zwänge vorliegen, welche die Maßnahme für den Dienststellenleiter als alternativlos erscheinen lassen.

Beschluss des BVerwG vom 12. September 2005
Aktenzeichen: - 6 P 1.5 -

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 2/2006
17.02.2006